Fichtenau, Heinrich

Genesius, Notar Karl des Grossen

In: Folia diplomatica. I. Dušková, Sáša (editor). Vyd. 1. Brno: Universita J.E. Purkyně, 1971, pp. [75]-87

Stable URL (handle): https://hdl.handle.net/11222.digilib/120468

Access Date: 19. 02. 2024

Version: 20220831

Terms of use: Digital Library of the Faculty of Arts, Masaryk University provides access to digitized documents strictly for personal use, unless otherwise specified.



GENESIUS, NOTAR KARLS DES GROSSEN

(797 - 803)

HEINRICH FICHTENAU Universität Wien

In den letzten Jahrzehnten ist sehr viel über Karl den Großen und seine Epoche geschrieben worden; soweit es sich dabei um Kritik und Interpretation der Quellen handelte, standen meist die erzählenden an erster Stelle, an zweiter die Kapitularien. Mit den Urkunden hat man sich jedoch wenig befaßt, lag doch die Edition Mühlbachers in den Monumenta Germaniae Historica¹ vor – wenig erfolgversprechend schien der Versuch, über ihre Ergebnisse hinaus zu gelangen. Allerdings weiß der Diplomatiker, daß seine Arbeit niemals in allem abschließend und endgültig sein kann, und das gilt auch für jene Pioniertaten von einst, die er voll Ehrfurcht betrachtet. Die Methoden haben sich verfeinert, neue Problemstellungen sind in den Zeiten seit der Jahrhundertwende aufgetaucht. Während einst die Untersuchung der äußeren Merkmale von Urkunden im Vordergrund stand, hat seither die deutsche Forschung - anders als die französische - großen Wert auch auf Diktatuntersuchungen gelegt; während man einst die "Kanzlei" mit den Maßstäben moderner Verwaltungsgeschichte maß, hat man sie seither als Teil eines größeren Ganzen und bloße Funktion innerhalb dieses, nämlich der königlichen Kapelle, sehen gelernt.2

Die beiden Hauptanliegen jeder Urkundenedition, das Echte vom Falschen zu scheiden und quellenkritisch saubere Texte zu bieten, wurden durch den ersten Band der Karolingerdiplome erfüllt. An der Zeit wäre es, zu prüfen, ob sich personalgeschichtliche Ergänzungen geben lassen und ob es gelingt, das bereits vorhandene Wissen um die Schreiber der Diplome durch den Nachweis individueller Diktate zu bereichern. Wie erwünscht letzteres besonders für die kopial überlieferten Stücke wäre, braucht nicht hervorgehoben zu werden. Die Quellenarmut der Karolingerzeit und das kollektiv gerichtete Denken geistlichen Schreibertums sind die Hindernisse, die dabei erwachsen; zu sensationellen Ergebnissen wird man gewiß nicht gelangen, aber trotzdem muß der Versuch gemacht werden, wenn schon

² Zusammenfassend die Monographie von Josef Fleckenstein, Die Hofkapelle der deutschen Könige 1 (Schriften d. MGH 16/1, 1959).

¹ Die Urkunden der Karolinger Bd. 1: Die Urkunden Pippins, Karlmanns u. Karls d. Gr., unter Mitwirkung von A. Dopsch, J. Lechner, M. Tangl bearbeitet von Engelbert Mühlbacher (MGH DD Karolinorum 1, 1906).

nicht im ganzen, so doch probeweise für den einen oder anderen "Kanzleibeamten".

Da vor allem das Kaisertum Karls die Forschung noch immer so sehr beschäftigt, fällt die Wahl unter seinen Notaren nicht schwer. Aus den Diplomen wissen wir, daß ihn ein Schreiber mit dem Namen Genesius auf dem Weg über die Alpen begleitete. Was läßt sich über ihn und seine Tätigkeit aussagen? Typisch ist es, daß wir seine Herkunft nicht kennen, denn selbst über die ersten Kanzleivorsteher Karls - ein Rang, zu dem es Genesius nicht brachte - sind wir nicht besser unterrichtet; und auch von den späteren Schicksalen der Notare wissen wir nur in jenen seltenen Fällen etwas, in denen sie zur Belohnung für geleistete Dienste eine Abtei erhielten.3 Wie so oft, schweigen auch im Falle des Genesius die erzählenden Quellen über seine Tätigkeit am Hofe. Nur sein Name in der Rekognition einiger Urkunden und ebenda sein Zeugnis, daß er dieses oder jenes Diplom schrieb, geben uns überhaupt Kunde von der Existenz dieses Mannes, der - soviel wir wissen, als erster - den Kaisertitel Karls und schon vorher jenen anderen höchst seltsamen Titel niederschrieb, der den Herrscher als "König der Franken, Römer und Langobarden" bezeichnet.

Davon wird noch zu reden sein. Vorher gilt es, zu fragen, ob alle methodischen Möglichkeiten, über die Herkunft des Genesius auszusagen, erschöpft wurden. Dabei kommt uns zustatten, daß sein Name recht selten anzutreffen ist. Wandalbert von Prüm (geb. 813) kennt in seinem Martyrologium zwei Heilige dieses Namens, einen römischen Märtyrer und einen in Arles verehrten.⁴ Der römische Genesius, angeblich ein Schauspieler, hat vielleicht nie existiert; tiefere Wurzeln schlug der Genesiuskult in Arles, wo man in St. Genis seine Reliquien verehrte.⁵ Im vornehmen Romanentum lebte der Name weiter: Ihn trug ein Bischof von Sisteron (573)⁶, dann ein Bischof von Lyon (657/58 bis 679)⁷, ein Bischof von Clermont-Ferrand (656–662)⁸ und wenig später der Graf dieser Stadt⁹; angeblich starb er erst

Fleckenstein a. a. O. 79, vgl. die Liste bei Harry Bresslau, Handbuch d. Urkundenlehre für Deutschland u. Italien 1 (21912, 31958) 383 f.

⁴ MGH Poetae lat. Bd. 2 (1884), 592 v. 506-508 (beide zum Monat August).
⁵ Näheres in den Vies des Saints (éd. par les Bénédictins de Paris) 8 1949), 470

⁵ Näheres in den Vies des Saints (éd. par les Bénédictins de Paris) 8 1949), 470 f. Vgl. Venantius Fortunatus, MGH AA IV/1 (1881) 105 Z. 67, 185 Z. 157.

Martin Bouquet, Recueil des historiens des Gaules 4 (1869) 80 A.
Wilhelm Wattenbach in MGH SS rerum Merovingicarum 2 (1888) 486 Anm. 1. Acta Sanctorum Bollandiana, Nov. I (1887) 355. Karl Friedrich Stroheker, Der senatorische Adel im spätantiken Gallien (1948) behandelt das 7. Jahrhundert leider nur kursorisch. Sieht man die Bischofsliste bei Pius Bonifacius Gams, Series episcoporum (21931) 570 durch, bemerkt man, daß Genesius der letzte einer langen Reihe romanisch klingender Namen auf dem Bischofsstuhl von Lyon ist.

⁸ Acta Sanctorum Bollandiana Juni I (Antwerpen 1695) 322 f.
⁹ Er stammte aus Combronde (dép. Puy-de-Dôme, arr. Riom), MGH SS rerum Merov. 5 (1910) 156 Z. 20 und hatte unter König Childerich II. (662-675) den municipatus von Clermont-Ferrand inne. Er war kinderlos und sollte Bischof werden. In Chamalières, einer Vorstadt von Clermont-Ferrand, gründete er ein Nonnenkloster. Passio Praeiecti episcopi Arverni c. 14, a. a. O. 233 f. Nach der späteren Lokaltradition von Chamalières hieß der Vater des Grafen Andustrius, seine Muter Tranquilla, regia stirpe orlunda. Acta Sanctorum a. a. O. 505 B, vgl. B. K r u s c h in Neues Archiv 18 (1893) 574 f.

um das Jahr 725.¹⁰ Es ist wahrscheinlich, daß es sich um Angehörige einer und derselben Familie handelt, die in der Auvergne, "dieser Hochburg der senatorischen Aristokratie",¹¹ eine bedeutende Stellung einnahm.

Bischof Genesius wird in seinem Epitaph als vir gente Romanus und nacione clarus bezeichnet; mit anderen Worten spricht eine Fassung der Passio Praeiecti dasselbe aus, wenn sie den (früheren) Grafen Genesius senatoria dignitate praeclarum nennt. Wenig mehr als ein Jahrhundert trennt die Wirksamkeit des Notars Genesius von dem Tode des Grafen, ohne daß wir behaupten dürften, beide seien mit einander verwandt gewesen. Dagegen ist zu erwägen, daß der Notar einer Gegend entstammte, in der man den Namen Genesius gerne verwendete, und das war wohl vor allem Süd- und Mittelfrankreich. Dort kam auch in Patrozinien von Kirchen und Klöstern der Kult des heiligen Genesius zum Ausdruck. 13

Allerdings gab es noch ein weiteres Zentrum des Genesius-Kultes in der Gegend der Reichenau, doch kam es erst später zur Blüte: Es ist ein seltsamer Zufall, daß gerade damals, als der Notar Genesius mit Karl dem Großen in Rom weilte, aus Jerusalem kommende Boten in Ostia landeten, die Reliquien zweier - sonst unbekannter - Heiliger mit Namen Genesius und Eugenius über Auftrag eines Grafen Gebhard von Treviso nach Friaul bringen sollten. 14 Doch war dieser Graf damals gerade verstorben, und ein anderer, Scrot von Florenz, nahm sich der Boten an, die ihm dafür einen Teil der Reliquien überlassen mußten. Scrot begründete mit ihnen eine Genesiuskirche auf seinem Gut Schienen¹⁵; sowohl dieser Kult wie jener in Treviso¹⁶ war Wandalbert von Prüm unbekannt, und auch die Tatsache, daß man diesen östlichen Genesius später mit einem heiligen Senesius zusammenwarf¹⁷, zeigt, daß er wenig verbreitet war. In den früheren Nekrologien des ostfränkischen Gebietes tritt der Name Genesius nicht auf¹⁸, und so können wir annehmen, daß unser Notar - da er gewiß auch kein Römer war - seinen Namen weder aus ostfränkischer noch aus italienischer Tradition empfangen hat, sondern in Gallien oder Aquitanien beheimatet gewesen sein dürfte.

¹⁰ Ulysse Chevalier, Bio-Bibliographie 1 (Parls 1905) 1689 nach der Bibliotheca hagiogr. lat. (Bolland.) 1901, 1353.

¹¹ Stroheker a. a. O. 136.

¹² SS rerum Merov. 5, 234 Anm. 1. Nicht bei Stroheker, der aber in anderem Zusammenhang darauf hinweist, "daß sich die letzten zeitgenössischen Nachrichten über Senatoren im Frankenreich noch einmal auf die Auvergne beziehen", womit die Passio Praeiecti gemeint ist.

¹³ Für die Diözese Lyon vgl. Acta SS. Bolland. Nov. I, 355 E, allgemein L. H. Cottineau, Repertoire des abbayes et prieurés 2 (Mâcon 1939) col. 2695 ff.

¹⁴ Miracula s. Genesii c. 2, MGH SS XV/1, 170 f.

Darüber vgl. zuletzt Karl Schmid in Studien u. Vorarbeiten zur Gesch. des ... Adels, herausg. v. Gerd Tellenbach (Forschungen z. oberrhein. LG. 4, 1957) 296 f.

¹⁶ Girolamo Tiraboschi, Storia della badia di Nonantola 1 (1784) 390 ff.

¹⁷ Translatio ... ss. Senesii et Theopontii, SS XXX/2 986 ff., vgl. 984.

¹⁸ Im Verbrüderungsbuch der Reichenau, MGH Libri confraternitatum (1884) 246 col. 318 Z. 29 findet sich ein Genesius im Kloster Maursmünster (Marmoutier) im Elsaß, doch ist die Eintragung aus dem 9. Jahrhundert späten Datums, so daß sie kaum den Notar betreffen kann. Wohl ein Zufall ist es, daß gerade in einem Murbacher Formular (774—791) ein Titel auftaucht, der Karl als "König der Römer" bezeichnet. MGH Formulae (1886) 331 Nr. 5.

Die Schrift des Genesius ist durch die Vermerke zweier Diplome beglaubigt: In D. 183 für Nonantula wurden tironische Noten der - von dem Kanzleileiter Ercanbald geschriebenen - Rekognition mit Genesius scripsit entziffert¹⁹, in D. 197 rekognoszierte Genesius selbst ein zweites Diplom für das gleiche Kloster: Genesius advicem Ercanbaldi scripsi et ..., worauf derselbe Text in tironischen Noten folgt.20 Dieses Original und (bis auf die Rekognition) D. 183 weisen nach Mühlbachers Urteil die gleichen Schriftzüge auf, und dieselbe Hand ist in Textschluß und Eschatokoll von D. 198 für Hersfeld zu treffen. Dieses wurde von Genesius rekognosziert, und da die Rekognition um diese Zeit noch stets eigenhändig zu sein pflegte, ist die Schrift des Notars in dreifacher Weise gesichert. Vor seiner Wirksamkeit war es nicht üblich, die Schreibarbeit für Karls Kanzlei eigens zu erwähnen; es geschah nur zweimal, in D. 103 und D. 134.21 Genesius legte als Rekognoszent anscheinend Wert darauf, sich auch als Schreiber zu nennen: D. 190 für St. Denis, nicht mehr im Original überliefert, enthielt den Vermerk Genesius advicem Ercanbaldi scripsit et recognovit, D. 196 -Kopie mit teilweiser Nachzeichnung - zeigt die Kurzform Genesius advicem Ercanbaldi scripsi. Damit wird diese Formel wenig sinnvoll, im Original folgte wohl ein Hinweis auf die Rekognition oder Subskription. Willkür des Kopisten hat das gänzlich unübliche firmavit der Rekognition von D. 192 für Cormery verschuldet, die gleichfalls Genesius nennt.

Auf Grund des Schriftbefundes konnte Mühlbacher dem Genesius den Kontext von D. 181 (für einen Grafen Theodold, 797) zuweisen. Am Ende der Reihe steht das schon erwähnte D. 198 für Hersfeld, in dem Genesius die Hauptarbeit einem anderen, vielleicht einem Empfängerschreiber, überließ. 22 So scheint die Tätigkeit des Notars mit Frühjar 797 und September 802 begrenzt, doch gibt es eine abschriftlich erhaltene Fälschung für das Bistum Le Mans (D. 253), die eine Rekognition des Genesius trägt und zum Dezember 796 datiert ist. Nimmt man sie für bare Münze, ist dies das erste Auftreten unseres Kanzlisten. 23

Der Fall liegt allerdings insoferne nicht einfach, als drei falsche Karlsdiplome für Le Mans Rekognitionen mit dem Namen des Genesius zeigen: DD. 253, 263 und 265. Es handelt sich um Machwerke aus der späteren Zeit Ludwigs des Frommen, deren Kontext in Stil und Tendenz einheitlich ist, während Protokoll und Eschatokoll auf den Gebrauch der "Kanzlei" Karls des Großen Rücksicht nehmen. Vorlage hiefür war in erster Linie ein Diplom, vielleicht für Le Mans, aus Karls kaiserlicher Zeit; das zeigen

¹⁹ Sickels Lesung wurde durch Michael Tangl, Die tironischen Noten in den Urkunden der Karolinger. Archiv f. Urkundenforschung 1 (1908) 103 bestätigt.

Tangla. a. O., in Verbesserung der Lesung der Edition: "(Gene)sius advicem Ercanbaldi... et scripsi"; "vom folgenden ist aber völlig sicher nur noch ein 'scribere' zu lesen"

²¹ Max Kössler, Karls des Großen erste Urkunde aus der Kaiserzeit (Veröffentlichungen des Historischen Seminars d. Universität Graz 8, 1931) 16 f. Anm. 1. Dazu kommt vielleicht noch das interpolierte D. 179.

²º Abbildung von D. 181: Album paléographique (École des Chartes, Paris 1887) pl. 16; D. 198: Schrifttafeln aus dem Nachlaß von Ulrich F. Kopp erg. u. herausg. v. Theodor Sickel (1870) T. 12 (17).

²³ Bresslau a. a. O. 384 Anm. 3.

Invokation, Titel und Datierung von D. 263 und 265, aber auch die Invokation von Nr. 253, das vorgibt, aus Karls Königszeit zu stammen. Die Datierung dieses Stückes ist verkürzt worden, es fehlt eines der beiden Regierungsjahre: das italienische, wenn man mit Mühlbacher 796 als Datum annimmt, das fränkische dann, wenn die Zahl XXVIIII der Vorlage entlehnt ist - dieselbe Zahl findet sich in D. 265 als italienisches Regierungsjahr verwendet. In diesem zweiten Fall müßte man also annehmen, daß man in Le Mans ein Diplom der Königszeit vor Augen hatte. dessen Datumangaben nicht zu brauchen waren, aus Gründen, die mit dem Gesamtkomplex der zahlreichen Fälschungen zur Gewinnung des Klosters St. Calais zusammenhängen werden. Anstatt eine Datierung frei zu erfinden, hätte man das Königsjahr aus dem "kaiserlichen" Diplom genommen - damit allerdings dem Kanzleibrauch widersprechend, der die Angabe beider Regierungsjahre verlangte. Dies allein wird als Grund dafür genügen, Vorsicht bei der Datierung von D. 253 walten zu lassen. Die Rekognition Genesius advicem Erchembaldi . . . dieser Fälschung paßt zu der Zeit seit 799 (D. 190), nicht aber zu 796; sie ist wahrscheinlich jener eines Diploms der kaiserlichen Zeit nachgebildet, das - gemäß den Datierungsangaben von D. 263 bzw. 265 - im Frühjahr 802 oder 803 entstanden sein dürfte, von Genesius rekognosziert und vielleicht für Le Mans bestimmt

So können wir sagen, daß das erste Auftreten des Genesius weiterhin zum Frühjahr 797 zu setzen ist, wahrscheinlich zum 31. März. ²⁴ Das Datum ist deshalb nicht unwichtig, weil D. 197 als erstes ein Revirement zeigt, das nach dem 17. Februar 797²⁵ stattfand: Ercanbald, langjähriger Angehöriger der "Kanzlei", erhielt nach fast zwanzigjährigen Diensten deren Leitung übertragen; so würde man mit einem modernen Begriff das ausdrücken, was genauer gefaßt das Recht selbstständiger Rekognition ist. Vorerst war Ercanbald nicht nur selbständiger, sondern auch alleiniger Rekognoszent²⁶. Als Gehilfe diente ihm damals bereits Genesius, der zwar Diplome schrieb, anscheinend aber noch nicht advicem rekognoszieren durfte. In der folgenden Zeit stand dieses Recht zwei Männern zu, die man am besten als "Gelegenheitsschreiber" bezeichnen könnte: Erminus, der nur in D. 187 für den Langobarden Aio auftritt, und Amalbert, den wir

den Urkunden d. Karolinger (Acta regum et imperatorum 1, 1867) 252 f.

DD. 181-183. Über die dabei verwendete Form "relegi" vgl. Mühlbacher,
DD. Kar. I S. 77 f. Über ein nochmaliges Auftauchen Rados als Rekognoszent
vgl. a. a. O. 78 und 566 (D. 188).

²⁴ Das Datum von D. 181 pridie Aprelis wurde in der Edition zu dem Zeitraum zwischen März 31 und April 12 gesetzt, genauer zum 31. März (pridie kal.), 4. April (pridie non.) oder 12. April (pridie idus). Am ehesten könnte wohl der Vortag des Monatsbeginnes gemeint sein.

D. 180 für Prüm, abschriftlich überliefert, wobei der Name des bis dahin tätigen Kanzleileiters in der Kopie ausgelassen wurde: Ercanbaldus advicem (Radoni) recognovi; "aus Versehen", wie die Herausgeber meinten, oder ließ man im Original Raum frei, weil Rado ausgeschieden, sein Nachfolger noch nich bestellt war? Dafür könnte folgendes sprechen: Während Rado die italienischen Regierungsjahre Karls richtig anzugeben pflegte, taucht gerade in D. 180 ein Fehler auf, der bis D. 183 festgehalten wurde. Hatte bis dahin Rado für Ordnung gesorgt, der nun in seiner Abtei St. Vaast weilte? Vgl. auch Theodor Sickel, Lehre von den Urkunden d. Karolinger (Acta regum et imperatorum 1. 1867) 252 f.

aus D. 189 für das Kloster Lagrasse und dann nur noch aus zwei Stücken der Kaiserzeit (DD. 203, 205, beide für das Kloster Prüm) kennen. Es mag sich um Kapellane handeln, die sich auf anderen Gebieten ein Ansehen erworben hatten, das dem Genesius noch fehlte. Doch ist dieser später, und zwar soweit wir sehen können, vom 13. Juni 799 (D. 190) bis zum 15. September 802 (D. 198), der alleinige advicem-Rekognoszent Ercanbalds, Nach dem Abtreten des Genesius wechseln die advicem-Rekognoszenten in rascherer Folge: Hasdingus (Hagdingus, D. 200), Amalbert (203), Aldricus (206), Blado (208), Ibbo (209), Suavis (213) usw. Wir wissen nicht. was das zu bedeuten hat; man kann an eine Art Ehrendienst denken, bei dem in ruhigen Zeiten die Kapellane einander ablösten. Auf der Gebetsreise zu den westfränkischen Heiligtümern und dem anschließenden Italienzug haben dagegen nur Ercanbald und Genesius den Herrscher begleitet. Anschließend hielt man diesen noch eine Zeit am Hofe und in der "Kanzlei", dann mußte er abtreten. In einer wichtigen Epoche haben also zwei "Beamte" - wieder müssen wir angesichts der lückenhaften Überlieferung hinzufügen, soweit wir wissen - die "Kanzlei" allein verkörpert und dazu die Aufgaben der "Gerichtskanzlei" übernommen (D. 197); wenigstens zeitweise war Genesius ganz auf sich selbst gestellt, als Ercanbald dazu ausersehen war, in Ligurien eine Flotte zu sammeln und die Gesandten einzuholen, die im Jahre 801 aus dem Orient kommend den lang erwarteten Elefanten an den Karlshof brachten.²⁷

Wenn wir uns nun dem Diktat der Urkunden zuwenden, die mit der Tätigkeit des Genesius verknüpft sind, so betreten wir Neuland, da die Edition nur gelegentliche Bemerkungen über "Formular-" (besser Form-) Zusammenhänge gibt. Einerseits scheinen die Voraussetzungen für derartige Untersuchungen günstig, da das Personal gering an Zahl war und ein Zusammenwirken von mehr als zwei Personen auch in ruhigen Zeiten gewiß eine Ausnahme gewesen ist. Andererseits ergeben sich arge Schwierigkeiten, da man außerordentlich konservativ zu sein pflegte: Kaum jemals ist man über den Bereich dessen, was üblich war, hinausgegangen, fast jede Wendung hat ein Muster im früheren Gebrauch der "Kanzlei" Karls oder in den Formulae Marculfi. Es kann sich also nur um die Vorliebe eines Diktators für diese oder jene Stücke aus dem gemeinsamen Inventar handeln, nicht um individuelle Neuerungen. Damit ist die Zuweisung des Diktats an einen Einzelnen zwar grundsätzlich möglich, aber es wird sich um keinen strikten Beweis handeln können. Mit diesem Vorbehalt sei das Material vorgelegt, und an ihm wird jeder für sich entscheiden können, ob er eine Verfasserschaft des Genesius für wahrscheinlich hält.

Wenn wir zuerst die Arengen betrachten, ergibt sich die Abhängigkeit von Vorlagen von selbst. Das erste zum Großteil von Genesius geschriebene Stück, D. 181, hat seine Arenga nicht aus dem Kanzleigebrauch, sondern anscheinend direkt von Marculf bezogen.²⁸ Es handelt sich um eine Schen-

²⁷ Annales regni Francorum ed. Friedrich Kurze in MGH SS rerum Germanicarum (1895) 116. Über Ercanbald vgl. auch Theodulf von Orléans, MGH Poetae lat. 1 (1881) 487 v. 147 ff. 177 ff.

²³ Marc. I, 14 b. MGH Formulae (1886) 52, wörtlich bis auf concedente (condente Hs. A 3) statt largiente.

kungsarenga (prolocus de cessionibus regalibus), obwohl D. 181 eine Wiedergutmachung an dem der Verschwörung bezichtigten Grafen Theodold enthält. Schlug man bei Marculf in der vergeblichen Erwartung nach, ein Muster für diesen Sonderfall zu finden? Die Arenga von D. 183, wiederum von unserem Notar geschrieben, geht kanzleiübliche Wege: Ihr Wortlaut steht Stücken am nächsten, die mit der Wirksamkeit Ercanbalds verbunden sind oder wenigstens in die Zeit seines Wirkens fallen.²⁹ Die genannte Arenga kehrt mit geringen Veränderungen in D. 198 wieder, dessen Textschluß und Eschatokoll von Genesius stammen. In beiden Fällen zeigen sich kleine Abweichungen von der Ercanbald nahestehenden Fassung: patefecerint statt fuerint prolatae; oboedimus statt obaudimus; endlich die Einfügung eines zweiten in dei nomine in die Arenga von D. 183, dem an gleicher Stelle ein Christo protectore in D. 198 entspricht. 30 Vergleichbar damit ist es, daß in die Arenga des von Genesius geschriebenen D. 196 ein Christo propicio eingebaut ist. Die Arenga steht jener des D. 180 am nächsten, das dem ersten Erzeugnis des Genesius (D. 181) vorausgeht und Ercanbalds Aufstieg andeutet³¹. Die Übernahme des Textes ist hier schon recht frei, und zu dem Gedanken gemäß Marculf I, 13 treten Ergänzungen entsprechend Marc. I. 17 (nostris confirmare oraculis) und I, 25 (Streitschlichtung diligenti examinatione), aber auf älterem Kanzleidiktat beruhend. Neuartig ist der Gebrauch der beiden letzten Wendungen in der Arenga. Das Christo propitio gab es vorher an verschiedenen Stellen einiger Diplome, zuerst im Zusammenhang der Wendung infra regna Christo propitio nostra, dann - in D. 156 - auch vor dem Exorare-Passus,32 schließlich (in D. 176) in einem von Ercanbald geschriebenen und rekognoszierten Stück. Es ist bekannt, daß eine der diplomatischen Neuerungen, die mit der Annahme des Kaisertums durch Karl den Großen einhergehen, die Datierung nach Kaiseriahren war. Sie findet sich, in der seither stereotypen Form anno primo Christo propitio imperii nostri, wahrscheinlich zum erstenmal in D. 197 für Nonantula, das von Genesius ganz geschrieben ist, einschließlich der Rekognition advicem Ercanbaldi. Es handelt sich um dasselbe Diplom, das erstmalig den Kaisertitel Karls gebraucht. Während dieser gewiß nicht von einem Kanzleibeamten festgelegt worden ist, mag das Christo propitio der Datumzeile, das nunmehr neben das in dei nomine der Apprekation tritt, ein Eigenprodukt des Genesius darstellen. Es war keine bedeutsame Sache, aber sie hatte länger als der kaiserliche Titel Bestand.

Durch die Publicatio ist D. 196 mit D. 199 für Farfa (803 Juni 13) verbunden, das bisher noch nicht genannt wurde, weil Genesius hier nicht

²⁹ Vgl. etwa D. 150 (Ercanbald Schreiber und Rekognoszent), 152 (Ercanbald Rekognoszent), 156 (kein Rekognoszent genannt), 169 (ebenso), 170 (E. R.), 174 (k. R. g.); verkürzt 171 (E. R.).

D. 183: Si petitionibus...oboedimus et eas in dei nomine ad effectum perducimus, ...hoc nobis ad... stabilitatem regni nostri in dei nomine pertinere confidimus.
 D. 198 ebenso, bls...ad aeternam beatitudinem seu stabilitatem, Christo protectore, imperii nostri pertinere confidimus.
 Oben Anm. 25.

²² Vorgebildet in D. 99: infra regna deo propitio nostra, vgl. DD. 122, 125, 157, 158 und D. 156: quieti Christo propitio vivere ac residere.

aufscheint; die Abschrift im Registrum Farfense nennt keine Rekognition. In beiden Diplomen erscheinen unter den Standes- und Berufsbezeichnungen auch gastaldii und actionarii, was nur noch in der Publicatio der mit einander auch sonst verwandten DD. 157 und 158 (beide von Iacob advicem Radonis rekognosziert) der Fall ist. Sieht man die Arenga von D. 199 näher an, so zeigt sich die nächste Textverwandtschaft dieser Kanzleiarenga mit D. 190 für St. Denis, das Genesius schrieb und rekognoszierte; vielleicht ist es nicht zufällig, daß in die Arenga von D. 199 ein in dei nomine eingebaut erscheint. Weiters wird in D. 199 ebenso wie in D. 183 (z. T. Schrift des Genesius) der Gedanke an die Vermehrung des ewigen Lohnes nicht nur in der Arenga, sondern mit derselben Wendung nochmals am Übergang zwischen Narratio und Dispositio ausgesprochen, was freilich schon in dem von Ercanbald rekognoszierten D. 171 für Farfa vorgebildet ist.

Ebenso wahrscheinlich wie die Annahme, daß der Rekognoszent und Schreiber Genesius Diktate von Diplomen lieferte, ist die andere, daß er dabei von seinem Vorgesetzten Ercanbald lernte. In dem eben genannten D. 171 wird zum erstenmal die Wendung per hoc nostre serenitatis atque confirmationis preceptum gebraucht³³. Sie findet sich in den mit Genesius in Zusammenhang stehenden DD. 181 und 183, mit der Abweichung nostrum statt nostre; ohne diese in D. 199 für Farfa, gemäß D. 171 für dasselbe Kloster. Inzwischen war D. 180 zu der geläufigeren Wendung per hoc nostrum auctoritatis... atque confirmationis praeceptum übergegangen, die in D. 187 und dem von Genesius rekognoszierten, teilweise auch geschriebenen D. 198 wieder auftaucht: per preceptum auctoritatis, auctoritate vel confirmacione heißt es in D. 196, dem ersten aus Karls Kaiserzeit.

Das erste von Genesius geschriebene Stück, D. 181, hat nicht nur die Arenga aus Marculf entlehnt, sondern auch die Wendung cum aequitatis ordine (I, 33). Sie tritt wieder in D. 182, 183, 188, 189, 190, 196 (zweimal) und 253 auf. Wenn man — wozu aller Grund gegeben ist — annimmt, daß um diese Zeit Ercanbald und Genesius allein die Kanzleigeschäfte besorgten, so zeigen derartige Beispiele, die sich vermehren ließen, daß eine sehr enge Zusammenarbeit bestand, die es schwierig macht, den persönlichen Anteil des einen oder des anderen abzugrenzen. Genesius war jedenfalls nicht bloßer Schüler und Nachahmer, er hatte in bescheidener Weise, aber doch unverkennbar seine eigene Note. Dies machen die Diktate wahrscheinlich und es zeigt sich auch an Kleinigkeiten mehr äußerlicher Art, wie dem amen in tironischen Noten, das D. 196 und D. 198 beschließt.

Von dem eben und schon mehrfach genannten D. 196 für Arezzo wird im folgenden ausführlicher zu reden sein, da es wegen seiner Intitulatio Carolus rex Francorum ET ROMANORUM adque Langobardorum im Zusammenhalt mit dem Datum (Rom 801 März 4) stets die Aufmerksamkeit der Forschung auf sich gelenkt hat. Zumeist nimmt man an, es handle sich bei dem Titel um eine Verlegenheitslösung, da die kaiserliche Intitulatio

³³ Vorgebildet in D. 160 für Farfa (Rekognoszent Ercanbald): per hoc nostre serenitatis preceptum atque confirmationis donum. Vgl. D. 182: per hoc nostrae serenitatis concessionis atque confirmationis praeceptum.

noch nicht festgelegt war. Neuerdings hat Peter Classen³⁴ betont, daß dies fraglich sei, da "unanfechtbare Urkunden" aus den ersten Monaten des Jahres 801 nicht vorliegen und D. 196 "in der Überlieferung umstritten" ist. Tatsächlich wurde das, was uns vorliegt, durch Max Kössler³⁵ als eine "Nebenausfertigung" originaler Art, wohl für Siena, bezeichnet, während Paul Kehr³⁶ als beste Autorität auf diesem Gebiete die Schrift nicht für gleichzeitig hielt und auch wegen der Rekognition (Genesius... scripsi) die Originalität des Stückes leugnete. "Ist es aber nicht Original, so verliert auch die seltsame Titulatur ihr Gewicht..."³⁷

Inzwischen konnte der Verfasser diese Titulatur in Privaturkunden der Toskana nachweisen, die in den Jahren 802 und 804 entstanden. Da sie später nicht bezeugt ist, wird es wahrscheinlich, daß die Worte dem originalen Textbestand des Diploms auch und gerade dann zuzurechnen sind, wenn es sich um eine Abschrift handelt, die nach der Zeit Karls des Großen entstand. Daß sie getreulich das Original kopierte, zeigen Einzelheiten wie das Chrismon in der Form des Genesius, der kanzleimäßige Duktus der Schrift, das Monogramm und das tironische amen; dem widerspricht nicht die Rekognition: So wie in D. 197 für Nonantula wird sie Genesius advicem Ercanbaldi scripsi et... gelautet haben, wobei den Schluß jene Schwünge des Rekognitionszeichens bildeten, das ein Abschreiber nicht deuten und nur mit großer Geschicklichkeit nachmalen konnte. Zumeist wurden sie teilweise vom Siegel verdeckt; das abgefallene Siegel unseres Stückes stand in der Mitte, links von der Rekognition.

Das einstige Vorhandensein eines Siegels und die Tatsache, daß es anscheinend schon auf dem Pergament befestigt war, bevor man das Eschatokoll schrieb, spricht nach Kössler³⁹ für die Originalität des Stückes. Die Alternative einer Fälschung oder einer "die Originalität vortäuschenden Kopie" wird dadurch nicht ausgeschlossen, denn auch hier kann man die Arbeit mit dem technisch schwierigsten Teil, Anfertigung und Befestigung des Siegels, begonnen haben. Um eine inhaltliche Fälschung kann es sich nicht handeln, weil die Sache, große Teile des Diktats und der Ausstellungsort Rom durch ein Diplom Ludwigs des Frommen für Arezzo gedeckt sind, auf dem wieder eine Bestätigung Lothars I. basiert.⁴⁰ Es gilt nun, zu fragen, ob Gründe für eine formale Fälschung vorliegen konnten.

Vom achten bis zum dreizehnten Jahrhundert dauerte das Ringen zwi-

³⁴ Karl der Große, das Papsttum und Byzanz. In: Karl d. Große 1 (1965) 588 mit Anm. 268a. Weitere Literaturangaben bei Percy E. Schramm, Kaiser, Könige und Päpste 1 (1968) 266 Anm. 9.

³⁵ Wie oben Anm. 21; vgl. die dort gegebene Abbildung des Diploms.

³⁶ In einer Besprechung von Kösslers Arbeit, Neues Archiv 49 (1932) 702 f.

³⁷ A. a. O. 703.

³⁸ In einer noch ungedruckten Studie über "politische" Datierungen des frühen Mittelalters. Einen Auszug aus ihr bietet Heinrich Fichtenau, Das Herrschertum des Frühmittelalters in den Datierungen von Urkunden. Mediævalai Bohemica 1, 1969, 5 ff., vgl. 17 mit Anm. 31.

³⁹ A. a. O. 16 f.

⁴⁰ Ludwig der Fromme, Mühlbacher Reg.² Nr. 701, Druck: Ubaldo Pasqui, Documenti per la storia della città di Arezzo 1 (Documenti di storia italiana 1, Florenz 1899) 34 Nr. 29 und August Jaksch, Unedirte Diplome I, MIÖG 2 (1881) 449, Lothar: MGH DD. Karol. 3 ed. Theodor Schieffer (1966) 80 Nr. 14.

schen Arezzo und Siena um den Besitz des erstgenannten Bistums in der Grafschaft Siena, das durch Karl den Großen und Leo III. mit ihren in D. 196 niedergelegten Entscheidungen zugunsten von Arezzo keineswegs beendet wurde. Kritisch für dieses war die Lage besonders im Jahre 850, als Ludwig II. die Herrschaft in Italien antrat, während Lothar I., der Arezzo seine Rechte bestätigt hatte, auf die Geschicke des Landes keinen Einfluß mehr ausübte. Eine römische Synode des gleichen Jahres brachte den Umschwung zugunsten von Siena: Leo IV. und Kaiser Ludwig wandten sich gegen die Ansprüche von Arezzo, und der Bischof dieser Stadt konnte nur eine kurze Verschiebung des Synodalbeschlusses damit erreichen, daß er sich erbötig machte, die Rechtstitel für seinen Standpunkt beizubringen: Ein Judikat aus der Zeit König Liutprands, und das Diplom Karls des Großen. 41 Nach der bewilligten Frist von zwölf Tagen konnte die Präsentation der Urkunden nichts mehr an der Sache ändern: Man verwarft sie keineswegs, stellte jedoch den - durch Zeugenbeweis angeblich erwiesenen - Rechtszustand der vorlangobardischen Zeit als maßgeblich hin.

Arezzo konnte nur auf eine bessere Zukunft hoffen; daß die Privilegien von einst erhalten blieben, bildete dafür eine Voraussetzung. Ihre Kassierung auf der römischen Synode lag durchaus im Bereich des Möglichen — durfte ein verantwortungsbewußter Bischof das Karlsdiplom dieser Gefahr aussetzen? Wenn man eine Kopie benötigte, die sich den Anschein des Originals gab, dann war es im Jahre 850. Daß man dabei Karls Titel änderte, dafür läßt sich kein vernünftiger Grund angeben. Eher wäre es möglich gewesen, das Gewicht des Diploms dadurch zu steigern, daß man den König Karl als Kaiser bezeichnete — aber Bischof Petrus hatte ausdrücklich von einem königlichen preceptum gesprochen, obwohl es seiner Generation näher lag, von Karolus imperator zu reden, als von Karolus rex. In einem späteren Stadium des Streites wird das Original verschwunden sein, das man jetzt eher Gefährdungen aussetzen mochte, da man in Arezzo eine Zweitschrift besaß. 42

Wir können also der Überlieferung von D. 196 Vertrauen schenken, auch was die Intitulatio betrifft. Handelte es sich aber wirklich um ein Konzept aus Karls Kaiserzeit? Theoretisch besteht die Möglichkeit einer späteren Ausfertigung, Data (801 März 4) und Actum (Rom, St. Peter) können auseinanderfallen. Denkt man an die Beratungen, die im Dezember 800 in der Peterskirche stattfanden, ergeben sich zwei Schwierigkeiten:

⁴² In der Aufzählung der früheren Urkunden über die Angelegenheit durch das Privileg Honorius' II. für Arezzo von 1125 Mai 5, Jaffé-Löwenfeld Reg. 7210, Pasqui a. a. O. 439 Nr. 322 wird auf D. Kar. I 196 angespielt, doch kann es sich

sowohl um das Original wie um die Abschrift handeln.

⁴¹ Pasquia. a. O. 51 f. Nr. 37: Petrus vero episcopus civitatis Aretine hoc audiens dixit: Vere enim monasteria seu baptisteria, que infra fines tui comitatus sunt, unde adversum nos queritas, a tempore Langobardorum ecclesie sancti Donati paruerunt; nam et iudicatum habeo, quod tempore Liutprandi regis Langobardorum a tuis predecessoribus causata ad mee ecclesie utilitatem convicta fuerunt; et preceptum exinde habeo, quod Carolus rex confirmavit in ecclesia sancti Donati; sed hic modo pre manibus non habeo, quoniam super hac re altercationem hic habere non arbitrati fuimus Inducias et spatium a sacro concilio peto ... Daß von den Diplomen Ludwigs des Frommen und Lothars I. nicht die Rede gewesen sei, ist kaum damit voll erklärt, daß es sich um Bestätigungen handelte.

Leo III. müßte zu einer Zeit, da die Beschuldigungen gegen ihn noch aufrecht waren, ein iudicatum ac preceptum auctoritatis sue für Arezzo erlassen haben; 43 der Kanzleischreiber Genesius oder sein Vorgesetzter Ercanbald, denen Karls Königstitel durchaus vertraut war, hätten ihn in diesem Einzelfall grundlos geändert. Wahrscheinlicher ist es, daß der rex Romanorum von D. 196 mit der Ablegung des Patriciustitels seit der Kaisererhebung Karls zusammenhängt, und mit populären Vorstellungen von einem Gleichgewicht zwischen Franken, Langobarden und "Römern" im Karlsreich. 44 Voraussetzung bleibt, daß die "Kanzlei" sich noch nicht auf den Wortlaut eines kaiserlichen Titels festlegen sollte.

Das nächste erhaltene Stück, D. 197, zeigt diesen "amtlichen" Titel und andere Neuerungen, die bescheidenerer Art sind, aber gerade deshalb eher auf Genesius zurückgehen können, der dieses Diplom für Nonantula schrieb. Da ist vor allem die neue doppelte Form der Invokation zu nennen: Neben das Chrismon traten die Worte in nomine patris et filii et spiritus sancti, eine Neuerung "kaiserlicher" Natur. Diese orthodox-trinitarische Formel war der byzantinischen Herrscherurkunde seit Leo III. (717-741) eigen. Weiters ist das Diplom für Nonantula das erste erhaltene Original, das den Namen des Herrschers mit dem Buchstaben K (statt C) beginnen läßt. Hier scheint die Anlehnung an das Griechische offenkundig, doch ist die Sache nicht einfach so zu erklären, daß Karl als Kaiser seinen Namen gräzisieren ließ.45 Die Einführung von Kaiserjahren in die Datierung folgte natürlich dem byzantinischen Vorbild. Das Christo propitio an dieser Stelle ist eine Zutat des Genesius, die den christlichen Charakter der neuen Würde noch mehr hervorhob. Ebenfalls zuerst in D. 197 begegnen die Zusätze in Francia und in Italia zu den betreffenden Regierungsjahren. Sie schaffen eine deutliche Entsprechung zur Intitulatio. Schließlich ist die Aufnahme der (griechischen) Indiktion in die Datierung (seit D. 198) zu erwähnen.

Mit aller Vorsicht sei hier eine weitere Beobachtung notiert, die sich leider nicht auf das Original von D. 197 für Nonantula stützt, sondern auf eine Abbildung von D. 198, das Genesius für Kloster Hersfeld rekognoszierte. 46 Da reichen die Schwünge der Signumzeile und besonders die Oberlängen des Karlsnamens, in vermindertem Maße auch die der Rekognition, tief in den Kontext hinein, in einer Art, die bis dahin recht unüblich ist.

⁴⁹ So D. 196. Honorius II., Pasqui a. a. O., erwähnt eine decisio Leos (III.) zusammen mit Ausfertigungen anderer Päpste. Grundsätzlich käme auch der Tag vor der Kaiserkrönung in Frage, da die Sache Leos am 23. Dezember abgeschlossen wurde. doch ist dies wenig wahrscheinlich.

⁴⁴ Näheres bei Fichtenau in den oben Anm. 38 zitierten Arbeiten.

⁶⁶ Schon selt dem Beginn seiner Regierung gebrauchte Karl ein Monogramm, das ein K statt dem C zeigt, und so könnte man die neue Namensschreibung als Angleichung an das Monogramm auffassen. Karl Heldmann, Das Kaisertum Karls des Großen (1928) 369 Anm. 2 nimmt an, daß hier der Buchstabe K gewählt wurde, weil C "eine Verwechslung mit der griechischen Sigma-Majuskel erlaubte". Auch an den Einfluß von syrisch-griechischen Kanzleipersonal hat man gedacht, jedoch zu Unrecht, vgl. Johann Lechner im Neuen Archiv 30 (1905) 702 ff. Die einfachste Erklärung lieferte Theodor Sickel: daß man leichter ein K als ein C an dem waagrechten Balken des Kreuzes im Monogramm anbringen kann. Urkunden d. ersten Karolinger (Acta 1) 264 Anm. 2
66 Kopp T. 12 (17), oben Anm. 22.

Nahm Genesius seine Tätigkeit so wichtig, daß er sich derlei erlaubte? Denkt man an den berühmten "Kaiserbrief aus St. Denis" für Ludwig den Frommen, als Muster einer byzantinischen Kanzleiausfertigung, so wird man daran erinnert, daß hier das kaiserliche (aber wohl von der Kanzlei geschriebene) legimus unter dem Kontext steht und in ähnlicher Art in diesen hineinreicht.⁴⁷ Nun ist es eine Tatsache, daß man in Diplomen unter Ludwig dem Frommen und Karl dem Kahlen mit dem legimus-Vermerk experimentierte⁴⁸; P. Bonenfant und W. Ohnsorge meinen, daß D. 199 Karls des Großen für Farfa (803 Juni 13) bereits den legimus-Vermerk anstelle von Signum und Rekognition getragen habe.⁴⁹

Wir erinnern uns, daß D. 199 den Erzeugnissen des Genesius diktatverwandt ist; er, der so manches "kaiserlicher" zu gestalten suchte, kann auch für den Hinweis auf die consuetudo imperialis im Text der Korroboration verantwortlich sein, ob damit nun ein legimus-Vermerk gemeint war oder etwas, das an seine Gestalt erinnerte. Daß er ein Auge für das graphisch Wirksame besaß, zeigt neben der Vergrößerung des Karlsnamens über das Übliche hinaus und den genannten Schwüngen auch die Raumverteilung der verlängerten Schrift am Beginn: In D. 197⁵⁰ und D. 198 nehmen Invokation und kaiserlicher Titel die gesamte erste Zeile ein. "Zum ersten Mal kann wirklich von einer "plakatmäßigen" Wirkung gesprochen werden, da die Schrift nicht so wie früher gegen Zeilenende an Größe verliert. Der regelmäßige Zuschnitt des Pergaments und die betonte Verlängerung der Buchstaben der ersten Zeile steigern diesen Eindruck noch."

Ercanbald und Genesius waren dazu ausersehen, an einem historischen Wendepunkt die "Kanzlei" Karls des Großen zu repräsentieren. Während der Anteil Ercanbalds an den Diplomen dieser Zeit und ihrer "Reform" im Sinne des Kaisertums schattenhaft bleibt — er tritt ja als Schreiber nicht auf und mag eine beratende Funktion ausgeübt haben — nahm Genesius sicher einen bedeutenden Anteil an der Neugestaltung. Im wesentlichen waren es Einzelheiten formaler Natur, mit denen er seiner Aufgabe gerecht wurde. Das konnte auch nicht anders sein; niemand wird von einem Kanzleinotar verlangt haben, die gesamte Tradition der fränkischen Königsurkunde über Bord zu werfen und byzantinischen Mustern zu folgen, die dem Westen fremdartig, ja hier kaum anwendbar waren. Wenn Genesius

⁴⁷ Abb. bei Karl Brandi, Der byzantinische Kaiserbrief aus St. Denis. Archiv für Urkundenforschung 1 (1908) Tafel 1 und Werner Ohnsorge, Legimus. In: Abendland und Byzanz (1958) Tafel 2.

⁴⁸ Paul Bonenfant, L'influence byzantine sur les diplômes des Carolingiens. In: Mélanges Henri Grégoire 3 (Annuaire de l'Institut de Philologie et d'Histoire Orientales et Slaves 11, 1951) 70 ff. Ohnsorge a. a. O. Percy Ernst Schramm, Herrschaftszeichen u. Staatssymbolik 1 (Schriften der MGH 13/1, 1954) 297 ff. Schramm in: Kaiser, Könige u. Päpste 1, 277.

⁴⁹ Wegen der Worte iuxta consuetudinem imperialem subscribere et de anulo nostro iussimus sigillari und des Fehlens von Signum und Rekognition in der Abschrift; Bonenfant a. a. O. 74 f., Ohnsorge a. a. O. 53. Derartige Auslassungen begegnen in Abschriften öfters, vgl. die DD. 184-186, 211, 212, 214; die Korroboration ist in der Tat merkwürdig.

⁵⁰ Otto Kresten, Diplomatische Auszeichnungsschriften in Spätantike und Frühmittelalter. MIOG 74 (1966) 45.

⁵¹ Kresten a. a. O. zu D. 197. Dasselbe gilt für D. 198, vgl. die Tafel bei Kopp a. a. O.

den alten Bestand weitgehend beibehielt und nur diesen oder jenen neuen Akzent setzte, befand er sich in Übereinstimmung mit dem Regierungskonzept Karls, der nicht aufhörte, fränkischer König zu sein, als er zum Imperator geworden war. Wäre andererseits das Kaisertum ein bloßes "überhöhtes" Königtum gewesen, hätte es nicht der doch recht deutlichen Anstrengung bedurft, neue Formen neben die alten oder an ihre Stelle treten zu lassen.

So sehen wir, daß der "Kanzleibeamte" mehr als ein bloßes Werkzeug der Reichsverwaltung gewesen ist: Genesius, der bald — anscheinend unbedankt — aus dem Kanzleidienst scheiden sollte, hat in der kurzen Zeit seines Wirkens gelernt, die politische Situation zu erkennen und ihr auf seinem eigenen Feld in selbständiger Weise gerecht zu werden.